

## Getreidekauff auffm marckte.

Das landtgetreide soll man an gewonlicher marktstelle feil habenn. Unnd nachdeme die becker unnd platzbecker baldtt zufallenn unnd den kauff teuer gnug machen, als sollen nuhn hinfuro baide theil, wie in den benachtbartten stedten breuchlich, mitt irem keuffenn innen halten unnd die burgerschaft zuvorn kauffen lassenn im sommer biß umb acht unnd im winther biß umb neun uhr, alsdann die meister des beckerhandtwergks biß umb zehenn schlege, letztlich aber die platzbecker nachfolgenn.

Kein hocke noch frembder soll am wochenmarckte getreide unnd anderß uffkeuffenn, weil der marckwisch stehett, bey vorlust desselbenn.

Nymandt soll sein getreide furn thor oder in gassen haltenn unnd vorkeuffenn noch auff teuerung einsetzenn oder einnhemenn bey straff des getreidichs inn gemeinenn kastenn zu nhemenn, unnd der wirth, der solches gestattet, ein sielbern schock. Unnd hiemitt solle auch andere essende wahren, deßgleichenn holtz, bretter, kohle unnd anders gemeint sein, nicht einzusetzenn.

Es soll auch nymandtt sein getreide wider zu hause furenn.

Es soll auch nymands den habern uffn vorkauff auff- unnd einkeuffenn. Welcher dawider handeln und dessen uberweißet werden kan, der soll von idem schoffel 1 fl. zur straff unnachleßlich erlegen.

## Getreide uff der Elbenn.

Waß an getreide, es sey auß Behaim oder die Elbe herauff, anhero gebracht wirdtt, daß soll man bey denn vorordentenn schatzhern und gleitzmann ansagenn unnd der widerung nach vormuge voriger ordnung vorkaufft werdenn. Waß aber inn der gesatzten zeitt nicht vorkaufft wirdtt, sonder auffgeschuttet werden muß, das mag der hendler halb frombden fuhrleutten ausserhalb der stadt vorkeuffenn, die ander helffte aber soll bey straff des raths denn burgern unnd einwohnern gelassenn, auch dasselb wochentlichenn alle montage bey fudern unnd auffs wenigste ein malder auffm marcktt zu kauff gebracht unnd nicht wider zu hause gefuret werdenn. Darnach sich ein ider getreidehender zu richtenn.